

1. Änderung des Bebauungsplans F 13, Ortsteil Stockheim:

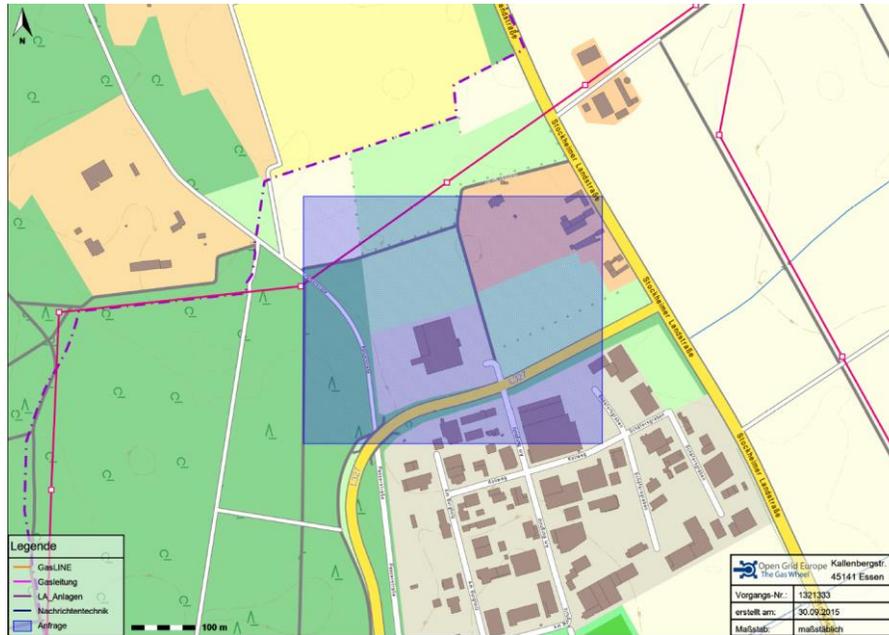
Städtebauliche Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Anlage 1 zu VL-Nr. 2/2015 1. Erg.

Nr.	Absender bzw. Eingeber / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	NetAachen GmbH mit Schreiben vom 28.09.2015		
	Die Anlagen der NetAachen werden durch die NetCologne dokumentiert. Bitte nutzen Sie die Online-Planauskunft der NetCologne unter der Adresse: https://planauskunft.netcologne.de/ Eine Mitlegung ist nicht beabsichtigt.	In dem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der NetCologne GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 30.09.2015		
2.1	Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: <ul style="list-style-type: none">• Open Grid Europe GmbH, Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen• Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtun-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgetragen. Der Übersichtsplan gibt das Plangebiet richtig wieder.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

gen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



3	Erftverband mit Schreiben vom 07.10.2015		
	<p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten können.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist im Ursprungsplan F 13 unter Punkt C „Hinweise und Empfehlungen“ in die Festsetzungen aufgenommen worden. Diese Festsetzung behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	Westnetz GmbH mit Schreiben vom 14.10.2015		
4.1	<p>Unsere Stellungnahme erfolgt bezogen auf das Mittel- und Niederspannungsnetz.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des Mittel- und Niederspannungsnetzes</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die 110 kV-Leitung und der 2 x 15,00 m breite Schutzstreifen lie-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis</p>

	<p>sowie für die Westnetz GmbH als Besitzer und Betreiberin des Netzes. Gegen die Planung der Gemeinde Kreuzau bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Vorsorglich möchten wir aber auf die vorhandenen Versorgungstrassen sowie auf die im nördlichen Bereich des Planungsgebietes verlaufende 110-kV-Hochspannungsleitung hinweisen.</p> <p>Zu Ihrer Information haben wir Ihnen Auszüge aus unserem Planwerk beigefügt und bitten um Kenntnisnahme.</p>	gen außerhalb des Geltungsbereichs.	genommen.
5	BUND Kreisgruppe Düren mit Schreiben vom 29.10.2015		
5.1	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wird vom BUND abgelehnt. Sie dient der nachträglichen Legalisierung eines unzulässigerweise errichteten Bauvorhabens. In diesem Jahr ist dieses schon der zweite uns bekannte Fall im Kreis Düren, in dem erst nach der Durchführung des Vorhabens die erforderliche Änderung des FNPs beschlossen wird. Wird dieses rechtswidrige Verfahren im Kreis Düren zur Tradition?</p> <p>Ebenso wie bei der Errichtung des umstrittenen Mountainbike-Parkes wurden Fehler gemacht und später auf Anmahnung zugegeben. Diese Methode, die letztendlich mit Hilfe der Bezirksregierung auf Umwegen auch in diesem Fall zum angestrebten Ziel führen soll, kann nicht akzeptiert werden.</p> <p>„Das Erfordernis zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kreuzau ergibt sich aus der festgestellten Großflächigkeit eines im Ortsteil Stockheim ansässigen gewerblichen Betriebes.“ (Begründung für die Änderung des FNP). Dieses Erfordernis musste allen Beteiligten auch schon vor dem Bau bekannt sein. Im vorliegenden Fall waren 800 m² Verkaufsfläche genehmigt, stattdessen wurden 5.730 m² gebaut. Es ist uns weder begreiflich, wie dies dem Kreis nicht aufgefallen sein soll, noch wie Bauherr und Architekt dieses dreiste und riskante Unternehmen durchführen konnten. Weiter heißt es in der Begründung zur Durchführung der FNP Änderung: „Das Plangebiet wird von einem gewerblichen Betrieb genutzt, der sich nicht wie vorgesehen und im Bebauungsplan F 13 angedacht zu einem Gartenbaubetrieb sondern durch eine stärkere Ausrichtung auf den Verkauf zu einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb entwickelt hat.“ Solch eine „Entwicklung“ geschieht nicht ohne Zutun und Planung des Betreibers. Zudem muss der Bau schon darauf angelegt sein. Da ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb > 800 m² hier gem. BBP nicht zulässig war, soll nun – nachdem dieser gebaut ist und betrieben wird – die BBP- und Flächennutzungsplanänderung durchgeführt und das Gebiet als Sondergebiet gem.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Verfahren zur Aufstellung des Ursprungsplans (F 13) wurde der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Dies erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind vollumfänglich umgesetzt worden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die überbaubare Fläche vom Eigentümer nicht vollständig ausgereizt worden ist und die festgesetzten und erbrachten Ausgleichsmaßnahmen somit deutlich über das erforderliche hinausgehen.</p> <p>Die hier vorliegende Bebauungsplanänderung schafft keine weiteren überbaubaren Flächen oder sonstigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Bebauungsplanänderung erfolgt lediglich, um eine Änderung des Baugebietstypus zum Sonstigen Sondergebiet gem. § 11 BauNVO durchzuführen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>§ 11 (3) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gartenmarkt“ ausgewiesen werden. Dieses Verfahren kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein und konterkariert die vorgeschriebene Abwägung. Auch können in einer nachträglich durchgeführten Umweltprüfung die von uns vertretenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht mehr im erforderlichen Umfang ermittelt werden. So ist eine sachgerechte Abwägung nicht möglich. Dies wird auch im Kapitel 6 der Begründung überdeutlich. Hierzu etwas zu erwidern erübrigt sich.</p> <p>Auch widerspricht die Darstellung des Plangebietes im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ einem solchen Vorhaben. Außerdem wird sich hier nach unserer Auffassung leichtfertig über Ziel 3 und Grundsatz 4 im „Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel“, der Bestandteil des Landesentwicklungsplan (LEP) NRW ist, hinweggesetzt.</p> <p>Fazit Die Durchführung des Vorhabens widersprach der Baugenehmigung, dem BBP und FNP, dem Regionalplan und LEP, damit auch dem LP. Eine nachträgliche Genehmigung dieses illegal durchgeführten Bauvorhabens würde einen weiteren Präzedenzfall schaffen. Wir lehnen daher die Änderung des FNP ab und fordern die sofortige Schließung des nicht genehmigten großflächigen Einzelhandelsbetriebs sowie dessen Rückbau.</p>		
6	Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 14.10.2015		
	<p>Gemäß der Begründung wird das anfallende Niederschlagswasser gesammelt und zur Bewässerung genutzt. Das überschüssige Niederschlagswasser wird zur Versickerung gebracht. Eine Ableitung über den Panzergraben in den Dürener Mühlenteich ist nicht vorgesehen. Unter diesen Voraussetzungen bestehen seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur keine Bedenken.</p> <p>Allerdings sollten die Flächen mit der Zweckbestimmung „Niederschlagswasserbewirtschaftung“ im Plan als solche festgesetzt und dargestellt werden. Bisher ist lediglich ein „NW“ im Sondergebiet „Gartenmarkt“ verzeichnet.</p>	Die entsprechende Fläche ist bereits als Fläche für „Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung/-beseitigung“ festgesetzt. Die in der Planzeichnung verwendete Abkürzung „NW“ ist entsprechend in der Legende erläutert. Insofern wird der Anregung bereits entsprochen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 06.10.2015		
7.1	Von der im Betreff genannten Maßnahme ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

	<p>Weiter grenzt der Planungsbereich an die B56 (MilStr. 704), die ein Teil des Militärstraßengrundnetzes ist. Bei Veränderung des Verlaufs oder der Streckenführung sind die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gemäß RIST und RABS für den militärischen Schwerlastverkehr einzuhalten.</p> <p>Den Beginn und das Ende der Baumaßnahme sind dem Landeskommmando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden, E-Mail: LKdoHEVVerkInfra@bundeswehr.org zuzuleiten.</p>	<p>Durch das Bauleitplanverfahren kommt es zu keinen Änderungen an der Bundesstraße 56.</p>	<p>genommen.</p>
7.2	<p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mit die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Ich weise Sie des Weiteren darauf hin, dass Baukräne separat zu beantragen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der für den Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans rechtswirksame Bebauungsplan F 13 setzt eine maximale Gebäudehöhe von 8,00 m fest, sodass diesbezüglich die Belange des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nicht berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	Landesbetrieb Straßen NRW mit Schreiben vom 16.10.2015 und 08.07.2016		
8.1	<p><u>Schreiben vom 16.10.2015</u></p> <p>Eine Stellungnahme ist mir mit den vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Die Anbindung des Gartenbaubetriebs erfolgt von der L 327, die im Zuge der vorangegangenen Bauleitplanung mit einer Linksabbiegerspur zu Lasten der Gemeinde Kreuzau hergestellt wurde.</p> <p>Wie bereits in meiner vorangegangenen Stellungnahme erwähnt, ist bei einer Erweiterung des Gebietes diese Form der Anbindung nicht mehr ausreichend und ist zu ertüchtigen. Da die Verkaufsfläche etwa das 7-fache der geplanten Fläche einnimmt und zusätzlich eine Vergrößerung des bestehenden Gastronomiebereiches vorgenommen wird, ist von einer Kundenzunahme auszugehen. Radfahrer und Fußgänger sind im Gutachten ausreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Daher ist ein belastbares Verkehrsgutachten mit entsprechenden Lösungsvorschlägen unter Anwendung der gültigen Regelwerke vorzulegen.</p> <p>Für die Änderung der Anbindung des Plangebietes an die L 327 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Kreuzau</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die Auswirkungen auf den Verkehr gutachterlich ermittelt um zu prüfen, ob durch den Gartenmarkt die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes der bestehenden Anbindung des Plangebietes an die Landesstraße (L 327) beeinträchtigt wird.</p> <p>Untersucht wurden sowohl der vorfahrtgeregelte Knotenpunkt zwischen der L 327 und der Straße „Am Burgholz“, als auch der angrenzende, signalgesteuerte Knotenpunkt der B 56 mit der L 327.</p> <p>Das vorgelegte Verkehrsgutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass sich zwar für die Linksabbieger aus der Zufahrt des Gartenmarktes im Zeitintervall von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr eine Verschlechterung der Verkehrsqualität ergibt, „die beiden betrachteten Knotenpunkte“ [...] „in der bestehenden Ausbauf orm [jedoch] ausreichend leistungsfähig sind, um die prognostizierten Verkehrsbelastungen mit ausreichender Leistungsfähigkeit zu bewältigen.“</p>	<p>Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.</p>

	<p>und dem Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen, erforderlich. Mit dem Bau der Anbindung darf vor Abschluss einer Vereinbarung nicht begonnen werden.</p> <p>Ansonsten verweise ich auf meine vorherigen Stellungnahmen.</p>	<p>Eine Änderung der Anbindung des Plangebietes an die L 327 ist somit nicht erforderlich.</p>	
8.2	<p>Schreiben vom 08.07.2016 Nach Durchsicht des Verkehrsgutachtens bzgl. der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Kreuzau verzichtet der Landesbetrieb derzeit auf einen Umbau der Anbindung an die L 327. Sollten jedoch Lärmschutzmaßnahmen entlang der L 327 erforderlich werden, die auf eine Änderung im Verkehrsablauf im Einmündungsbereich zurückzuführen sind, ist der Landesbetrieb nicht für evtl. Schutzmaßnahmen heranzuziehen.</p> <p>Eine Nutzungsänderung oder eine Erweiterung des Gartenbaubetriebes ist beim Landesbetrieb anzuzeigen. Die verkehrlichen Auswirkungen sind dann erneut nachvollziehbar darzulegen.</p> <p>Für eine Erweiterung des Gewerbegebietes gelten die v.g. Aussagen. Ansonsten verweise ich auf meine Stellungnahme an die Gemeinde Kreuzau zur Bauleitplanung.</p>	<p>Nach Vorlage des Gutachtens werden keine Bedenken mehr vorgetragen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Zeit bestehen keine Pläne für eine Erweiterung oder Nutzungsänderung des Gartenmarktes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie NRW mit Schreiben vom 26.10.2015		
9.1	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Eustachia“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die Chemische Fabrik Kalk GmbH, Olpener Straße 9-13 in 51103 Köln.</p> <p>Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien urkundlich belegt. Im Umfeld der Planmaßnahme befinden sich jedoch mehrere Versuchs- und Fundschächte. Konkretere Aussagen hierzu können nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht getroffen werden. Somit können bergbauliche Einwirkungen auf das Planungsgebiet nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Ob untertägige Hohlräume vorhanden sind, kann allerdings erst nach Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen) abschließend geklärt werden.</p> <p>Aufgrund dieser bergbaulichen Situation empfehle ich bei der Durchführung der Planmaßnahme im Grundstücksbereich auf altbergbauliche Hinweise zu achten. Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsbilder der Tagesober-</p>	<p>Der Empfehlung der BR Arnsberg wurde gefolgt und die Fa. Chemische Fabrik Kalk GmbH nachträglich am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 01.04.2016 hat die Chemische Fabrik Kalk wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>„Die o.g. Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Feld Eustachia. Eigentümer des Bergwerksfeldes Eustachia ist die CFK (Chemische Fabrik Kalk GmbH).</i></p> <p><i>Ausweislich der uns vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Wir verweisen auf das Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.10.2015, das auf Seite 1 unten mehrere Versuchs- und Fundschäden erwähnt.</i></p> <p><i>Darüber hinaus sind derzeit und absehbar weder von der CFK noch einer anderen Gesellschaft der K+S-Gruppe bergbauliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des hier in Rede stehenden Be-</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>fläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsbilder dokumentieren sich in Form von Rissbildungen in Gebäuden oder in Form von (regelmäßig wiederkehrenden) Absenkungen (Einbrüchen) und Rissbildungen der befestigten und unbefestigten Tagesoberfläche. Aber auch im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche oder im Sommer kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen etc. können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauen im heute noch einwirkungsrelevanten Bereich sein. Beim Vorhandensein solcher Hinweise sollte dringend ein Sachverständiger eingeschaltet werden.</p> <p>Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die Chemische Fabrik Kalk GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p> <p>Des Weiteren ist der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Daher sollte bei den Planungen folgendes bereits Berücksichtigung finden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Im empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.</p>	<p><i>bauungsplanes beabsichtigt.“</i></p> <p>Es werden seitens des Eigentümers des Bergwerkfeldes keine Bedenken gegen die Bauleitplanung erhoben.</p>	
---	---	--

	<p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.</p>		
10	E-Plus mit Schreiben vom 05.10.2015		
	<p>Die E-Plus Mobilfunk GmbH betreibt im relevanten Trassenbereich Richtfunkanlagen. In der Anlage finden Sie Details zum Verlauf sowie Angaben zum Standort. Es betrifft nur den Bebauungsplan F 13. Wir bitten Sie in Ihrem Bauvorhaben unsere Verbindung 16EM0783 zu berücksichtigen. Dabei beachten Sie bitte einen Schutzbreitenabstand von 50 Metern, damit keine Übertragungsstörung innerhalb der Fresnel-Zone entsteht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass hier keine Informationen zu Telefonica-Verbindungen berücksichtigt sind.</p>	<p>Die Verbindung 16EM0783 ist ausreichend berücksichtigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht im Schutzbreitenabstand der Trasse von 50 m.</p> <p>Die Telefonica Germany GmbH wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt. Es wurden seitens der Telefonica keine Bedenken gegen die Bauleitplanung erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 13.10.2015		
	<p>Da es sich bei der Planung im Wesentlichen um die Anpassung der vorhandenen Nutzung handelt, erübrigen sich Anregungen, die den Bodendenkmalenschutz betreffen.</p> <p>Unabhängig hiervon stelle ich fest, dass die Belange des Bodendenkmal-schutzes im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Ursprungsplan, zu dem das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege ebenfalls in der Funktion als</p>	<p>Das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde im Rahmen der Verfahren nach §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB an der Aufstellung des Ursprungsplans beteiligt. Das Schreiben zur frühzeitigen Beteiligung wurde mit Datum vom 27.12.2011 versendet; den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 06.02.2012 gegeben. Somit ist die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde, nicht berücksichtigt wurden. Mit Schreiben vom 02.03.2012 hatte ich vorgetragen, dass in der Fläche Bodendenkmäler vermutet werden, deren Abwägungserheblichkeit im Rahmen der Planaufstellung zu klären ist. Ich verweise diesbezüglich auf § 1 Abs. 6 Nr. 5 iVm § 1 Abs. 7 BauGB iVm § 11 DSchG NW sowie das Urteil BVerwG vom 11.11.2002 – 4 BN 52/02: Danach ist die planende Gemeinde dann, wenn ihr im Zeitpunkt der Bauleitplanung Hinweise oder Anhaltspunkte vorliegen, die für die planerische Entwicklung von Bedeutung sein können, verpflichtet, Einzelheiten dazu zu erfassen und näher zu untersuchen. Insoweit obliegt ihr eine aus dem Abwägungsgebot abgeleitete Prüfungs- und Nachforschungspflicht. Das heißt, bereits bei einem Anfangsverdacht muss die Gemeinde diesem in eigener Verantwortung als Planungsträger nachgehen. Das Baugesetzbuch sagt zwar über den Zeitpunkt der Prüfung nichts aus. Aus dem Zweck der Regelung ergibt sich jedoch, dass die Prüfung der Beschlussfassung nicht nachfolgen darf. Das Ergebnis muss vor Satzungsbeschluss vorliegen, um in die Planung eingehen zu können. Beteiligt wurde ich nach § 4 Abs. 1 BauGB. Über die öffentliche Auslegung dieser Planung wurde das Fachamt informiert, auch über den Umgang mit den Anregungen vom 02.03.2012 erfolgte keinerlei Information. Es stellt sich daher die Frage, auf welcher Grundlage ein Teil der Fläche bereits bebaut werden konnte. Unabhängig hiervon verweise ich aus § 29 DSchG NW, diese Vorschrift findet für das gesamte Plangebiet Anwendung.</p>	<p>angesprochene Stellungnahme mit Datum vom 02.03.2012 vier Wochen verspätet erstellt worden. Die Sitzungsvorlage für den Rat zur städtebaulichen Abwägung wurde bereits am 08.02.2012 gefertigt und unterzeichnet. Da die erwähnte Stellungnahme bei der Gemeinde Kreuzau ohnehin nicht eingegangen ist, konnte die Stellungnahme nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB ist mit Schreiben vom 05.07.2012 erfolgt. Das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist am Verfahren beteiligt worden. Eine Stellungnahme liegt jedoch nicht vor. Die Ausführungen, dass das Amt nicht beteiligt worden wäre, sind somit nicht nachvollziehbar.</p> <p>Im Ursprungsplan ist als Hinweis folgender Passus aufgenommen worden:</p> <p>„Denkmalschutz: Beim Auftreten von archäologischen Bodenfinden und Befunden oder Zeugnissen tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen (Tel. 02425/9039-0; Fax 02425/9039-199) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisungen für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten.</p> <p>Im Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans F 13 ist in den textlichen Festsetzungen ausgeführt, dass die „Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans F 13 ihre Gültigkeit behalten, soweit sie nicht durch die nachstehenden Festsetzungen ersetzt oder ergänzt werden.“ Insofern bleibt der Hinweis weiterhin gültig.</p>	
12	Kreis Düren mit Schreiben vom 28.10.2015		
	<p>Zum o.g. Bauleitplanverfahren wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kämmerei • Straßenverkehrsamt • Kreisentwicklung und -straßen • Recht, Bauordnung und Wohnungswesen • Brandschutz 		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Umweltamt <p><u>Wasserwirtschaft</u> Unter dem Punkt textliche Festsetzungen wird ausgeführt, dass die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes F 13 ihre Gültigkeit behalten, soweit sie nicht durch die nachstehenden Festsetzungen ersetzt oder ergänzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Festsetzungen und Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung, zum Uferrandstreifen entlang des Panzergrabens sowie zum flurnahen Grundwasserstand weiterhin gelten und damit Bestandteil der 1. Änderung sind. Ob und ggf. in welchem Umfang die wasserrechtliche Erlaubnis anzupassen ist, wird derzeit seitens der unteren Wasserbehörde überprüft.</p> <p><u>Natur und Landschaft</u> Zur o.g. Beteiligung liegt neben dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen eine Begründung vor. Die Belange von Natur und Landschaft (s. Punkte 11. Der Begründung) sind entsprechend dem Verfahrensstand ordnungsgemäß eingestellt worden.</p>	<p><u>Zu Wasserwirtschaft:</u> Die Festsetzungen und Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung, zum Uferrandstreifen entlang des Panzergrabens sowie zum flurnahen Grundwasserstand – wie sie um Ursprungsplan F 13 festgeschrieben sind – behalten Ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Zu Natur und Landschaft:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen-</p>	
--	---	--

Stellungnahmen ohne Einwände wurden von folgenden Stellen abgegeben:

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West mit Schreiben vom 29.09.2015
- LVR – Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement mit Schreiben vom 30.09.2015
- Bezirksregierung Köln
 - o Dezernat 52 (Abfallwirtschaft) mit Schreiben vom 02.10.2015
 - o Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung) mit Schreiben vom 14.10.2015
- Amprion GmbH mit Schreiben vom 05.10.2015
- Unitymedia NRW GmbH mit Schreiben vom 08.10.2015
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH mit Schreiben vom 09.10.2015
- Telefonica Germany GmbH mit Schreiben vom 19.10.2015
- Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 22.10.2015
- Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 29.10.2015
- Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 11.11.2015